

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.11.2004 (GV NRW Nr. 41 S. 644), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 31.10.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bad Münstereifel Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 2a ^{*3} Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

9.2

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Bad Münstereifel auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und

soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die z.Zt. gültige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel außer Kraft.

In Kraft getreten am 11. November 2006

- * 1 Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 19.03.2013, in Kraft getreten am 23.03.2013
- *2 Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006, geändert durch die 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 17.07.2013, in Kraft getreten am 20.07.2013
- *3 § 2a eingefügt durch den Artikel 10 der Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 30.09.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025

Stand: 01.01.2025

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006 *1**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	0,60
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
c)	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format A 4	1,10
	im Format A 3	1,60
	im Format A 2	2,60
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	36,00
4.	<u>Zeugnis über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts</u> je angefangene ½ Stunde	23,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene ½ Stunde	23,00
8.	a) <u>Auszug aus dem Kassen-/Abgabenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50
	b) Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides bis einschließlich 3 Seiten; jede weitere Seite zusätzlich	3,50 0,60
	c) Zweitausfertigung einer Quittung	2,00
9.1	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden;</u>	

9.2

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	a) Punktuelle Einzelaufbrüche pauschal	78,00
	b) Aufbrüche bis zu einer Länge von 100 m (Längsverlegung ohne Anschlüsse) pauschal	157,00
	c) Aufbrüche über 100 m (Längsverlegung ohne Anschlüsse) Je weitere Meter; insgesamt max. 1.500 €	1,57
	d) Aufbrüche bis zu einer Länge von 100 m (Längsverlegung mit Anschlüssen) pauschal	221,00
	e) Aufbrüche über 100 m (Längsverlegung mit Anschlüssen) Je weitere Meter; insgesamt max. 1.500 €	2,21
	f) Sonstige Überwachungen (z.B. Verlängerung von Gewährleistungszeiten) Je angefangene ½ Stunde	23,00
9.2	<u>Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz zur Verlegung neuer oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien</u>	
	a) Aufgrabungen in allen Oberflächen zur Herstellung von Einzelhausanschlüssen mit einer Gesamtlänge von bis zu 10 lfdm. incl. den notwendigen Bau- und Montagegruben (kleine Baumaßnahmen) pro Aufgrabungsmitteilung pauschal	40,00
	b) Aufgrabungen (Baumaßnahmen) in allen Oberflächen, sofern sie die in 9.2 a) genannte Baulänge überschreiten, sowie alle übrigen Baumaßnahmen sofern sie eines der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahrens gem. § 142 Abs. 8 TKG bedarf je Einzelbaumaßnahme pauschal	120,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	23,00
	b) Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde	23,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde	18,50
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
a)	Je angefangene ½ Stunde	23,00
b)	Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs je Tag Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird keine Gebühr erhoben. Stattdessen ist dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar der wissenschaftlichen Arbeit zu überlassen.	15,00
c)	Fotografieerlaubnis für Archivalien durch Benutzer pro Tag pro Jahr	2,00 20,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 15 Minuten	11,50
15.	<u>Kostenerstattung für Veröffentlichungen im Amtsblatt</u> je Seite	30,00